



Philosophische Fakultät I

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften (IKAKLA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.12.2024

§ 1 Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das Institut für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät I (Sozialwissenschaften und historische Kulturwissenschaften) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 HSG LSA.
- (2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den durch das Institut vertretenen Fachgebieten.
- (3) Im Institut sind die Fächer bzw. Seminare für Kunstgeschichte, Klassische Archäologie mit dem Archäologischen Museum, Prähistorische Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Orientalische Archäologie und Kunstgeschichte sowie die Klassischen Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Gräzistik, Latinistik) vertreten.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften sind:

- a. die im Institut gemäß § 33a Abs. 1 HSG LSA sowie gemäß § 3 Abs. 1 a) b) und d) Grundordnung der MLU (GrundO) hauptberuflich tätigen Personen,
- b. die in einem vom Institut angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3 Abs. 1 c) GrundO.

- (2) Angehörige des Instituts für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften sind:

- a. das am Institut nebenberuflich tätige wissenschaftliche und technische Personal gemäß § 33a Abs. 2 HSG LSA,
- b. die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren.

§ 3 Vorstand des Instituts

- (1) Das Institut für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Dem Institutsvorstand gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehört, mit beratender Stimme an.

- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstands wählen aus ihrem Kreis eine Professorin bzw. einen Professor als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird in ihrer/seiner Arbeit durch die Stellvertreter unterstützt.
- (3) Die Angehörigen der Gruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Dauer von einem Jahr.

§ 4 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen des Instituts.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse zu aktuellen und künftigen Schwerpunkten des Forschungsspektrums und zur Weiterentwicklung des Lehrangebots im Institut.
- (3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät I sowie rechtsverbindliche Vorgaben seitens der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten um. Er berät die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bezüglich der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel und unterstützt sie bei der Vertretung des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 5 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

- (2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. Weitere Tagesordnungspunkte können nach Erhalt der Tagesordnung schriftlich oder zum Beginn der Sitzung mündlich durch die Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen werden. Die Aufnahme eines eingebrachten Vorschlags bedarf eines Mehrheitsbeschlusses unter dem Tagesordnungspunkt „Bestätigung der Tagesordnung“. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten vereinigt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Verwaltungsaufgaben sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrats und des Dekanats trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die laufende Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Beschlussfassungen und die Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Instituts, Sorge für und sachgerechte Entscheidung über den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen, Vertretung des Instituts innerhalb und außerhalb der Universität;

b. Einberufung und kollegiale Leitung von Sitzungen des Vorstands mindestens einmal im Semester sowie Einberufung und Leitung der Institutsversammlung;

c. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass diese dem Institut und nicht einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet sind.

§ 7 Institutsversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts ein, in der diese über zentrale Angelegenheiten der Einrichtung informiert werden und Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

(2) Die Institutsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder, der Vorstand oder die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät dies beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung mit Angabe des Verhand-

lungsgegenstandes beizufügen. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor kann die vorgeschlagene Tagesordnung ergänzen.

§ 8 Benutzung des Instituts

(1) Das Institut für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Im Einzelfall benötigen andere Personen eine befristete Genehmigung zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Kunstgeschichte, Archäologien und Klassische Altertumswissenschaften (IKAKLA) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11.12.2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin